

Bieterinformation Nr. 2

Zur besseren Lesbarkeit oder zur Sicherstellung der Anonymität des Bieters behält sich die Stadt Ludwigsburg vor, Bieterfragen redaktionell gekürzt darzustellen.

Bieterfrage 1:

„Sowohl Anlage 1 (Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags, §6, Absätze 8 und 9) als auch Anlage 2 (Mindest- und Zuschlagskriterien, Punkt II.3) enthalten Bezüge auf „beauftragte Dienstleister“. Sind unter diesen „beauftragten Dienstleistern“ ausschließlich die an anderer Stelle genannten Zeitarbeitsfirmen zu verstehen, oder dürfen für gewisse Aufgaben ggf. auch andere Dienstleister zum Einsatz kommen? Wenn letzteres der Fall ist, sind dabei weitere Beschränkungen oder Anforderungen zu beachten? Für eine Klarstellung wären wir Ihnen dankbar“.

Antwort der Stadt Ludwigsburg

Ob der Anbieter für die Erbringung seiner Leistungen ggf. weitere Dienstleister beauftragt, und in welchem Vertragsverhältnis dies geschieht, liegt in seiner Entscheidung. Dies müssen also nicht zwingend Arbeitnehmende einer Zeitarbeitsfirma sein, sondern können auch sonstige Unternehmen sein, die im Auftrag des Anbieters bestimmte Leistungen erbringen.

Auch für diese gelten die Regelungen zum Mindestlohn bzw. die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben. Die Leistungserbringung durch (Schein)Selbstständige ist unzulässig.

Die Stadt Ludwigsburg möchte das E-Scooter-Angebot nicht zu Lasten sozialer Standards ausbauen. Um prekäre Beschäftigungsverhältnisse zu vermeiden, wurden daher die im Vertrag bzw. in den Mindestkriterien genannten Anforderungen definiert.

Bieterfrage 2

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den künftigen Anbietern und der Stadt Ludwigsburg (Anlage 1) sieht in §4 ("Flottengröße und Betriebsgebiet") vor, dass das Betriebsgebiet "das gesamte Stadtgebiet von Ludwigsburg, einschließlich der Stadtteile und eher peripher gelegener Gebiete" umfasst. Anlage 1a (Übersichtskarte Betriebsgebiet) wiederum sieht als Betriebsgebiet jedoch nicht das komplette Stadtgebiet von Ludwigsburg im Verwaltungssinne vor. Deshalb würden wir gerne folgende Fragen stellen:

- Könnten Sie präzisieren, ob der Betrieb nur innerhalb der in Anlage 1a markierten Gebiete zulässig sein wird?
- Ist es zulässig, Durchfahrten durch nicht im Betriebsgebiet befindliche Bereiche zu ermöglichen (z.B. zwischen Innenstadt und Poppenweiler), sofern dort keine Fahrzeuge geparkt werden?

Antwort der Stadt Ludwigsburg

Die Umrandung in Anlage 1a zeigt teils die offiziellen Gemarkungsgrenzen der Stadt, teils die Umrandung von Siedlungsgrenzen. Als Betriebsgebiet gilt das gesamte Stadtgebiet von Ludwigsburg. Allerdings dürfen die Fahrzeuge nur innerhalb der Siedlungsgrenzen abgestellt werden, es sei denn dort sind spezielle Haltverbotszonen ausgewiesen.

Der Betrieb ist damit grundsätzlich auch außerhalb des in der Karte (Anlage 1a) umrandeten Gebietes zulässig, sofern dort keine Fahrzeuge geparkt werden. Das Fahren, beispielsweise von der Innenstadt nach Poppenweiler, ist also zulässig. Das Abstellen des E-Scooters „auf dem freien Feld“ ist hingegen zu vermeiden. Als „eher peripher gelegenes Gebiet“ gilt im Übrigen auch der Bereich Ludwigsburg-Nord (Tammerfeld, u.a. IKEA, Breuningerland).

Die Karte wird im Zuge der Vertragsverhandlungen finalisiert.

Bieterfrage 3

Der §9 Abs. 6) der Anlage 1 Entwurfs "Öffentlich-rechtlicher Vertrag" (Anlage 1, Seite 11) ist unvollständig in der zum Download bereitgestellten Version. Könnten Sie den betreffenden Absatz bitte konkretisieren?

Antwort der Stadt Ludwigsburg

Wir bitten den redaktionellen Fehler zu entschuldigen. § 9 Abs. 6 des Vertragsentwurfs lautet wie folgt:

Die Bedingungen über die Datennutzung werden in einem gesonderten Vertrag festgehalten.

Bieterfrage 4

Im grundlegenden Dokument "Ausschreibung" wird in den Abschnitten I.2) b) und III.5) ausschließlich der Postweg für die Einreichung der Bewerbung per 25. Januar 2023 12.00 Uhr zugelassen. Ist es der Stadt Ludwigsburg möglich, für dieses Bewerbungs- und Auswahlverfahren zur Wahrung der fristgerechten Abgabe zusätzlich eine parallele Zusendung auf dem elektronischen Weg (Mail oder Upload auf Plattform) zuzulassen? Bestätigt die Stadt Ludwigsburg den fristgerechten Eingang per Mail an den Bewerber?

Antwort der Stadt Ludwigsburg

Ein alleiniger oder paralleler Versand per E-Mail ist leider nicht zulässig, auch nicht zur Fristwahrung. Grund ist, dass dieses Auswahlverfahren lediglich an die Grundsätze eines Vergabeverfahrens angelehnt ist und daher nicht über eine spezielle Vergabesoftware abgewickelt wird, die die Einsehbarkeit digital abgegebener Unterlagen vor dem Eröffnungstermin verhindert. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch den zur Verfügung gestellten Kennzettel für den Angebotsumschlag auf unserer Homepage oder auf www.service.bund.de. Gerne bestätigen wir den fristgerechten Eingang per Mail, wenn eine entsprechende E-Mail-Adresse vom Bieter angegeben wird.

Bieterfrage 5

In Anlage 2 ("Mindest- und Zuschlagskriterien und deren Bewertung") wird festgelegt, dass das einzureichende Konzept maximal 12 DIN A4-Seiten umfassen darf. Dazu hätten wir folgende Fragen: Zählen zu diesen 12 Seiten auch Deckblatt, Inhaltsverzeichnis sowie ggf. Anhänge? Ist zudem eine Begrenzung der Gesamtzahl der Wörter zu beachten?

Antwort der Stadt Ludwigsburg

Deckblatt und Inhaltsverzeichnis zählen nicht zu den 12 Seiten. Ob Anhänge berücksichtigt werden, wird im Einzelfall entschieden: Wenn es z.B. eine Grafik oder Tabelle ist, die in verkleinerter Form schwer lesbar ist, kann dies gern als Anlage beigefügt werden. Anlagen mit sonstigen Infos, die in dieser Detailtiefe nicht notwendig sind und die Seitenzahl (indirekt) überschreiten, werden u.U. bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Eine Zeichenbegrenzung oder Gesamtzahl der Wörter gibt es nicht.

Zulässig ist darüber hinaus das Verlinken auf öffentlich zugängliche Websites im Konzept.

11.01.2023 Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Nachhaltige Mobilität